



Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Erich Schönauer, Dr. Andreas Koller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 06.11.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Grünen-Politiker in Salzburger Gipfel-Randale**“, erschienen am 21.09.2018 auf „krone.at“, sowie die **Twittermeldung dazu**, die am selben Tag veröffentlicht wurde, **verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit), 3.3 (Fotomontagen) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass es während einer rund zweieinhalbstündigen Konfrontation zwischen Demonstranten und Polizei beim EU-Gipfel in Salzburg offenbar zu einem Zwischenfall mit einem Grünen-Politiker gekommen sei. Einer der Veranstalter habe getweetet, dass beim Protestzug durch die Stadt der EU-Abgeordnete Michel Reimon von einem Polizisten mit einem Schlagstock auf den Vorderkopf geschlagen worden sei.

Dem Artikel und dem Tweet, der diesen Artikel ankündigt, sind ein Foto bzw. ein Video beigefügt, das dieses Foto als Standbild enthält. Dieses Foto zeigt den Grünen-Politiker in einer orangefarbenen Warnweste. Im Hintergrund sind schwarz verummte Demonstranten mit orangefarbenen Transparenten zu sehen. Offenbar handelt es sich bei dem Foto um eine Montage. Das Original-Foto zeigt Michel Reimon in seiner Alltagskleidung, im Hintergrund sind Polizisten und ein Fotograf zu sehen. Der Chefredakteur von „krone.at“ bezeichnet das bearbeitete Bild als eine „Collage“.

Der Senat merkt zunächst an, dass Fotomontagen als solche gekennzeichnet werden müssen, um eine Irreführung der Leserinnen und Leser auszuschließen (siehe Punkt 3.3 des Ehrenkodex). Bei drastischen, sinnverändernden Bildbearbeitungen trifft dies ganz besonders zu. Eine entsprechende Kennzeichnung erfolgte weder auf „krone.at“ noch auf „Twitter“.

Die tatsächlichen Verhältnisse wurden hier verfälscht. Michel Reimon trug weder eine orangefarbene Weste, noch sind auf dem Originalfoto im Hintergrund schwarz verummte Personen mit orangefarbenen Transparenten abgebildet. Damit liegt zudem ein Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex vor, wonach die gewissenhafte und korrekte Darstellung von Informationen oberste Verpflichtung für Journalistinnen und Journalisten ist.

Anscheinend wollten die Redakteure den Grünen-Politiker gezielt mit verummten und gewaltbereiten Demonstranten in Verbindung bringen. Dies kommt auch einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz gleich; das Persönlichkeitsbild des Politikers wurde verfälscht (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
06.11.2018